

Merkblatt

Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 SGB IX Sozialgesetzbuch

Mit dem Wunsch- und Wahlrecht ist es Patienten möglich, sich bei Beantragung einer Rehabilitationsmaßnahme die Rehaklinik selbst auszusuchen.

§ 9 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten
*(1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Dabei wird auch auf die **persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse** der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen (...).*

Einige **Voraussetzungen** müssen allerdings dafür erfüllt sein:

- Ihre Wunschklinik muss nachweislich für die Behandlung Ihrer Erkrankung medizinisch geeignet sein.
- Ihre Wunschklinik sollte über einen Versorgungsvertrag mit den Sozialversicherungen verfügen. Zum Beispiel nach **§ 111 SGB V mit den Gesetzlichen Krankenkassen** oder einem Belegungsvertrag nach **§ 21 SGB IX mit den Trägern der Rentenversicherung**.
- Ihre Wunschklinik muss über ein auf Basis eines für die Rehabilitation anerkannten Qualitätsstandards zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen.

Reichen Sie Ihren Wunsch am besten bereits mit Ihrem Reha- Antrag ein.

Ihre Erfolgschancen sind größer, wenn Sie die Wahl Ihrer Wunschklinik begründen. Vorrangig sollten es medizinische Aspekte sein, die Sie in Ihrer Begründung angeben. Hierzu können Sie auch die Einschätzung Ihres behandelnden Haus-/ Facharztes hinzuziehen.

Ergänzend können auch bisherige Erfahrungen, ggf. Wohnortnähe oder Ihre familiäre Situation als Begründung herangezogen werden.

Sie können Ihren Wunsch in einem formlosen Anschreiben äußern, das Freitextfeld im Selbsteinschätzungsbogen (G115) dazu nutzen oder ihr behandelnder Arzt trägt Ihren Wunsch im Feld „Bemerkungen“ des Ärztlichen Befundberichts ein.